

Merkblatt

Umsetzung Lohnstufenerhöhungen und Lohnerhöhungen per 1.1.

Die Mindestlöhne für Arbeitnehmende im Gebäudehüllengewerbe richten sich einerseits nach deren Ausbildung und andererseits nach der Berufserfahrung in der Branche. Die Lehrzeit wird dabei nicht angerechnet. Der Arbeitnehmende wird jährlich in die nächsthöhere Gehaltstufe eingereiht, entsprechend seiner zunehmenden Berufserfahrung.

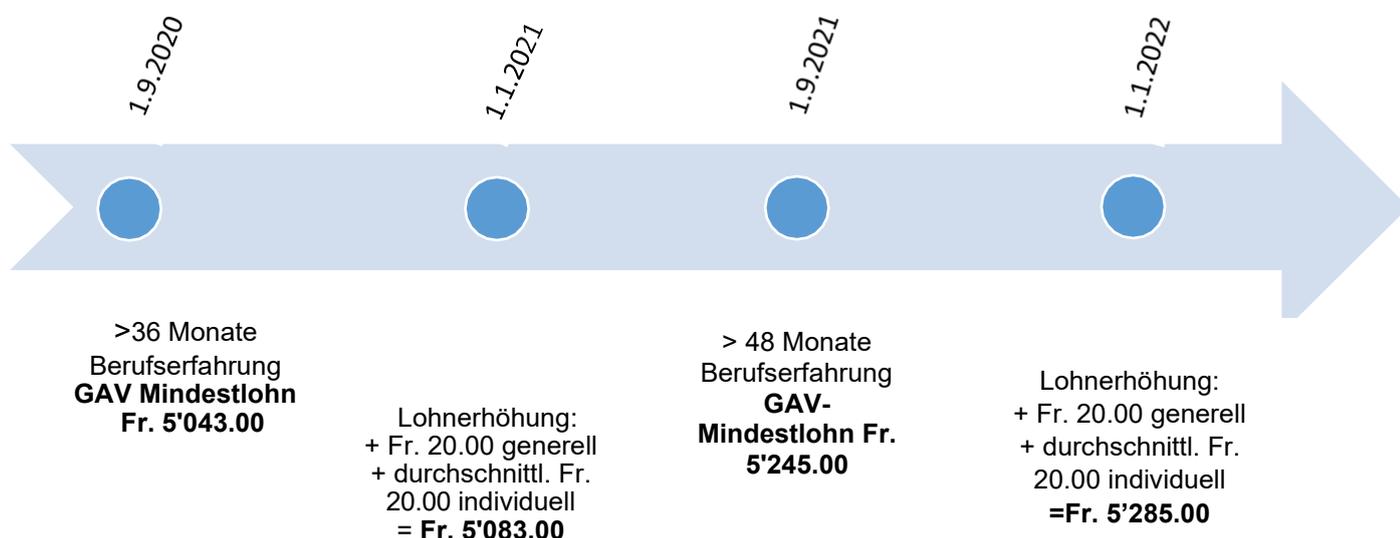
Die letzte Lohnstufenerhöhung ist diejenige ab dem 6. Erfahrungsjahr (nach 5 Jahren Berufserfahrung). Ab diesem Jahr gilt der höchste Mindestlohn.

Die generelle Lohnerhöhung sowie die individuelle Lohnerhöhung gemäss GAV Anhang 6 wird für jeden Mitarbeitenden, der am 31.12. des Vorjahres im Betrieb angestellt war, am 1.1 fällig.

Beispiel:

Ausgangslage:

- Anstellung per 1.9.2020
- Arbeitnehmer mit Abschluss EFZ August 2017 => 36 Mt. Berufserfahrung
- Mindestlohn bei > 36 Monaten Berufserfahrung: Fr. 5'043.00



Die Anrechnung der Berufserfahrung sowie die Lohnerhöhungen per 1.1. gelten sinngemäss für alle GAV-unterstellten Mitarbeitenden.